

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

(Ausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes beschließt der Markt Wolnzach folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn das Grundstück erst nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwandes

- (1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

bis zu einer Fahrbahnbreite (Fahrbahnen, Rad-
und Gehwege ohne Straßenbegleitgrün) von

Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG)

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| | a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| | b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| | c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für einer Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 3 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: | |

2.1	Überbreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	3,5 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	Eigentümerwege	5,0 m
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteile der in Nr. 1 mit 3 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	- bei Längsaufstellung je	2,5 m
	- bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 3 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstückflächen (§ 8)	
5.	die erforderlichen Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1 bis zur dreifachen Straßenbreite und an Eigentümerwegen nach Nr. 3 bis zur doppelten Straßenbreite	
6.	Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit 5 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün)	8,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen.
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.4 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.5 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.6 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- 3.7 der Parkplätze,
 - 3.8 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.9 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.10 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.11 der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
 - 3.12 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.13 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.14 der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtung im Sinne von Absatz 1 erforderlich sind.

§ 6 Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze oder Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze und Grünanlagen selbständig abgerechnet.

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Der Markt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung des Marktes beträgt bei
1. Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2
- 1.1 als Anliegerstraße**
- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.1.1 | für Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne | 30 v.H. |
| 1.1.2 | für Radweg | 30 v.H. |
| 1.1.3 | für Parkstreifen | 25 v.H. |
| 1.1.4 | für Gehweg | 25 v.H. |
| 1.1.5 | gemeinsamer Geh- und Radweg | 30 v.H. |
| 1.1.6 | für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 30 v.H. |
| 1.1.7 | für selbständige Parkplätze | 40 v.H. |
| 1.1.8 | für Straßenbegleitgrün | 40 v.H. |
- 1.2 als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichem Verkehr**
- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.2.1 | für Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne | 50 v.H. |
| 1.2.2 | für Radweg | 50 v.H. |
| 1.2.3 | für Parkstreifen | 40 v.H. |
| 1.2.4 | für Gehweg | 40 v.H. |
| 1.2.5 | gemeinsamer Geh- und Radweg | 45 v.H. |
| 1.2.6 | für Beleuchtung oder Oberflächenentwässerung | 45 v.H. |
| 1.2.7 | für selbständige Parkplätze | 45 v.H. |
| 1.2.8 | für Straßenbegleitgrün | 40 v.H. |
| 1.2.9 | für Überbreiten | 55 v.H. |
- 1.3 als Geschäftsstraße**
- | | | |
|-------|---|---------|
| 1.3.1 | für Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne | 40 v.H. |
| 1.3.2 | für Radweg | 40 v.H. |
| 1.3.3 | für Parkstreifen | 40 v.H. |
| 1.3.4 | für Gehweg | 20 v.H. |
| 1.3.5 | gemeinsamer Geh- und Radweg | 30 v.H. |
| 1.3.6 | für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| 1.3.7 | für selbständige Parkplätze | 45 v.H. |
| 1.3.8 | für Straßenbegleitgrün | 40 v.H. |

1.4 als Hauptverkehrsstraße

1.4.1	für Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	60 v.H.
1.4.2	für Radweg	65 v.H.
1.4.3	für Parkstreifen	50 v.H.
1.4.4	für Gehweg	40 v.H.
1.4.5	gemeinsamer Geh- und Radweg	50 v.H.
1.4.6	für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.
1.4.7	für selbständige Parkplätze	60 v.H.
1.4.8	für Straßenbegleitgrün	40 v.H.
1.4.9	für Überbreiten	45 v.H.

1.5 als Durchgangsstraße

1.5.1	für Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	70 v.H.
1.5.2	für Radweg	70 v.H.
1.5.3	für Parkstreifen	50 v.H.
1.5.4	für Gehweg	50 v.H.
1.5.5	gemeinsamer Geh- und Radweg	60 v.H.
1.5.6	für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.
1.5.7	für selbständige Parkplätze	55 v.H.
1.5.8	für Straßenbegleitgrün	40 v.H.
1.5.9	für Überbreiten	45 v.H.
2.	verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7 und 6) einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Parkstreifen und Grünanlagen	25 v.H.
3.	Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6) einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	25 v.H.
4.	Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nicht beitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randstreifen und Stützmauern	50 v.H.

(3) Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzte Maße hinausgehende Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung trägt der Markt.

(4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;

2. **Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichem Verkehr:** Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
3. **Geschäftsstraßen:** Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;
4. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraßen sind;
5. **Durchgangsstraßen:** Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8 Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles des Marktes (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen, etc.)	1,0
2.	bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,30
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
5. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet.
6. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
7. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
8. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
9. Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
10. Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
11. Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
12. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Veranlassung geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 25.08.1988 außer Kraft.

Die Richtigkeit des Auszuges wird hiermit beglaubigt.

Wolnzach, 29.06.2001


Schäch
1. Bürgermeister

